

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Angelika Beer und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

— Drucksache 13/8531 —

Haltung der Bundesregierung zum Friedenszug „MUSA ANTER“ in die Türkei

Für den 26. August 1997 war der Start des „MUSA-ANTER-Friedenzuges“ von Brüssel zu einer Friedenskundgebung am 1. September 1997 in Diyarbakir geplant. Von der türkischen Regierung wurde kurz vor diesem Datum erklärt, dem Zug würde die Einreise in die Türkei verweigert werden, mit der Begründung, der Zug sei eine Propagandaveranstaltung der PKK. Auf Druck der türkischen Regierung hatten angeblich auch die Regierungen von Bulgarien und der Republik Jugoslawien angekündigt, sie würden dem Zug die Durchreise nicht gestatten. Der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, hatte Pressemitteilungen zufolge eine Anweisung an den Bundesgrenzschutz gegeben, ausländischen Mitreisenden des Friedenzuges die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu verweigern. Er übernahm explizit die Wertung der türkischen Regierung, bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und Unterstützerinnen und Unterstützern des Friedenzuges würde es sich um PKK-Aktivistinnen/-Aktivisten handeln.

Zahlreiche Menschen, die sich an dem Friedenszug beteiligen wollten, sind daraufhin mit Bussen oder per Flugzeug in die Türkei gereist. Delegationsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die nach Diyarbakir geflogen waren, wurden zum größten Teil am Flughafen in Polizeigewahrsam genommen und – teilweise mit Gewalt in das nach Ankara zurückkehrende Flugzeug verfrachtet. Dieser Behandlung waren sogar auch britische, norwegische und italienische Abgeordnete ausgesetzt. Die Busse, denen die Weiterfahrt in Richtung Diyarbakir gelungen war, wurden bei Siverek gezwungen, in Richtung Ankara umzukehren. Bei Polizeieinsätzen wurden Delegationsteilnehmer und ein türkischer Busfahrer verletzt. Der Delegation wurde nach stundenlanger Nachtfahrt auch die Einreise nach Ankara verweigert. Statt dessen wurde sie gezwungen, die Fahrt nach Istanbul fortzusetzen.

In einem Istanbuler Hotel wollten die Delegationsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf einer Pressekonferenz über ihre Erlebnisse berichten und das Ziel der Reise erläutern. Diese Pressekonferenz wurde verboten. Als einige Delegationsteilnehmerinnen und -teilnehmer die anwesenden Journalistinnen und Journalisten über das Verbot informieren und sich vorstellen wollten, um Einzelgespräche zu ermöglichen, wurde der Saal von der türkischen Polizei mit einem brutalen Knüppelleinsatz gestürmt. Mehrere Personen wurden erheblich verletzt, zwei deutsche Teilnehmerinnen mußten mit Knochenbrüchen (in einem Fall eine gebrochene Halswirbelsäule durch gezielte Fußtritte in den Nacken) ins Krankenhaus eingeliefert werden. Über 20 Personen wurden fest-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 30. September 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

genommen, über Nacht (in Einzelfällen mehrere Tage) in Polizeihaft gehalten, vom Haftrichter auf freien Fuß gesetzt und anschließend abgeschoben. Von einem eingeleiteten Strafverfahren, dessen erste Verhandlung für den 11. November 1997 angesetzt ist, werden vor allem die türkischen und kurdischen Angeklagten betroffen sein.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung bedauert die Eskalation, zu der es im Zusammenhang mit dem „Friedenszug Musa Anter“ gekommen ist, und betrachtet es als völlig inakzeptabel, daß türkische Sicherheitskräfte gewaltsam und ohne Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Mittel gegen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen vorgingen. Auch der türkische Ministerpräsident hat in einem Interview mit einem deutschen Presseorgan die Überzeugung geäußert, daß die harte Reaktion nicht nötig gewesen wäre, um die öffentliche Ordnung zu schützen.

1. Wie war der Wortlaut der Anweisung des Bundesministers des Innern, Manfred Kanther, an den Bundesgrenzschutz, ausländischen Mitreisenden des Friedenszuges die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu verweigern?

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat der Deutschen Bahn AG in einem Schreiben vom 21. August 1997 mitgeteilt, daß der Bundesgrenzschutz die in dem geplanten Sonderzug von Brüssel nach Deutschland anreisenden ausländischen Staatsangehörigen auf der Grundlage des § 60 i. V. m. § 45 Abs. 1 Ausländergesetz zurückzuweisen beabsichtige. Die Grenzschutzpräsidien wurden über den Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis gesetzt und gebeten, sich auf die Lage einzustellen.

2. Hatte es zuvor Gespräche mit der türkischen Regierung oder anderen türkischen Stellen über den Friedenszug und Maßnahmen zu dessen Verhinderung gegeben?
Wenn ja, wann, mit wem und mit welchem Ergebnis?
3. Wie begründet die Bundesregierung die Weisung des Bundesministers des Innern, Manfred Kanther, an den BGS?
4. Wie ist eine solche Anweisung mit den Regelungen des freien Reiseverkehrs innerhalb der EU zu vereinbaren, insbesondere vor dem Hintergrund, daß es sich bei den potentiell Betroffenen zum größten Teil um EU-Staatsbürgerinnen und -Staatsbürger gehandelt hätte?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage
– Drucksache 13/8475 – wird verwiesen.

5. a) Waren der Bundesregierung die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekannt?
Wenn ja, aus welcher Quelle?

Die Bundesregierung hatte keine genauen Kenntnisse über die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der einzelnen Delegationen. Über einzelne von ihnen wurde sie durch Veröffentlichungen in der Presse, unter anderem die Pressemitteilungen des „Appells

von Hannover“, oder von einzelnen Teilnehmern selbst informiert. Der „Appell von Hannover“ unterrichtete das deutsche Generalkonsulat Istanbul am 31. August 1997 per Fax über die Namen der deutschen Teilnehmer am „Friedenszug“.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage – Drucksache 13/8475 – verwiesen.

- b) Welche Informationen über politische Einstellungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Friedenszuges lagen der Bundesregierung vor?

Der Bundesregierung lagen hierüber keine spezifischen Informationen vor. Auf die Antwort zu Frage 5 a) wird verwiesen.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es ein berechtigtes politisches Anliegen ist, sich auch im europäischen Rahmen für eine Beendigung des Krieges in den kurdischen Gebieten und die Einhaltung der Menschenrechte in der Türkei einzusetzen?

Ja.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegation die in Frage 6 genannten Ziele verfolgten – unabhängig von individuell divergierenden politischen Positionen bezüglich der Einschätzung kurdischer Parteien und Organisationen?

Die Bundesregierung mißt der Meinungsfreiheit große Bedeutung bei, kann jedoch keine Aussage zu den von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen individuell verfolgten Zielen machen. Die Veranstaltung des „Friedenszuges“ war als solche der verbotenen PKK zuzuordnen; auf die Intentionen einzelner kam es deshalb im rechtlichen Zusammenhang der Weisung des BMI an die Grenzschutzpräsidien nicht an.

8. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß ihre Wertung des Friedenszuges der türkischen Regierung das Gefühl einer politischen Unterstützung für ihr harsches Vorgehen gegen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegation und den oben beschriebenen Polizeieinsatz in Istanbul gegeben haben könnte?

Nein. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

9. Was hat die Bundesregierung dazu bewogen, sich jeglicher öffentlichen Stellungnahme zu dem Vorgehen der türkischen Regierung und Polizei, von dem in besonderem Maße deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger betroffen waren, zu enthalten?

Die Bundesregierung hat ihre Auffassung der türkischen Regierung gegenüber klar zum Ausdruck gebracht; sie hat sich im übrigen in ihren Antworten auf die Schriftlichen Fragen Nr. 9/66 bis

68 für den Monat September 1997 und auf die Kleine Anfrage – Drucksache 13/8475 – geäußert. Diese Antworten der Bundesregierung werden als Bundestagsdrucksachen veröffentlicht.

10. Auf welche Weise hat die Bundesregierung ggf. gegenüber der türkischen Regierung ihre Kritik an den o. g. Vorfällen zum Ausdruck gebracht?

Auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen Nr. 9/66 bis 68 für den Monat September 1997 und auf die Kleine Anfrage – Drucksache 13/8475 – wird verwiesen.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Kurden, die in Bussen aus Adana Richtung Diyarbakir unterwegs waren, bei Birecik vom Militär auf einen Parkplatz abgedrängt und – wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der deutschen Delegation beobachtet und fotografiert haben – von BTR 60-Panzern und MAN-Militärtransportern umstellt wurden?

Diese Information hat einer der deutschen Organisatoren des „Friedenszuges“ dem Leiter der Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft Ankara gegeben. Die Bundesregierung verfügt über keine weiteren Erkenntnisse.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, ob dabei aus der Bundesrepublik Deutschland gelieferte Militärfahrzeuge zum Einsatz kamen?
Wenn nein, was wird die Bundesregierung tun, um dies in Erfahrung zu bringen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über einen Einsatz aus Deutschland stammender Militärfahrzeuge gegen den „Friedenszug“ vor. Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keine Veranlassung, daran zu zweifeln, daß die Türkei die im Rahmen der NATO-Verteidigungshilfe gelieferten Militärfahrzeuge vertragskonform einsetzt.

13. Welche Informationen hat die Bundesregierung über das weitere Schicksal der im Zusammenhang mit der Friedensdelegation festgenommenen türkischen Staatsangehörigen, insbesondere in Diyarbakir und Istanbul?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Informationen vor.

- a) Wie viele von ihnen befinden sich weiterhin in Polizei- oder Untersuchungshaft?

Der Bundesregierung ist hierüber nichts bekannt.

- b) Gegen wie viele wurde Anklage mit welchen Vorwürfen erhoben?

Der Bundesregierung ist hierüber nichts bekannt.

- c) Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auf eine den Menschenrechten entsprechende Behandlung dieser Personen zu dringen?

Die Bundesregierung hat sowohl vor als auch nach den Zwischenfällen ihre Haltung und ihre Erwartungen in Ankara durch unsere Botschaft und in Bonn bei Gesprächen des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts mit dem türkischen Botschafter verdeutlicht und gegen Gewaltanwendung und Festnahmen protestiert und auf sofortige Freilassung gedrängt. Unsere Botschaft in Ankara und unser Generalkonsulat in Istanbul haben sich sehr engagiert für einen ungestörten Verlauf des Aufenthalts aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen und dann für ihre Betreuung und Freilassung eingesetzt.

- d) Wie verhält sich die Bundesregierung zu dem gegen Anwesende bei der geplanten Pressekonferenz eingeleiteten Strafverfahren?

Die Bundesregierung hat wiederholt und nachdrücklich gegenüber der türkischen Seite die Auffassung vertreten, daß eine Lösung der Probleme im Südosten der Türkei nicht mit militärischen und strafrechtlichen, sondern nur mit politischen Mitteln dauerhaft möglich erscheint. Dies hat auch der Bundesminister des Auswärtigen bei dem Gespräch mit seinem türkischen Amtskollegen am 12. September 1997 erneut zum Ausdruck gebracht.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der deutsche Fernsehjournalist M. E., der am 1. September 1997 für Dreharbeiten im Auftrag des ZDF in die Türkei einreisen wollte, am Flughafen Istanbul an der Einreise gehindert wurde?

Ja.

15. Hat die Bundesregierung gegenüber der türkischen Regierung gegen diese Behinderung journalistischer Arbeit Einspruch erhoben?

Die Bundesregierung mißt der Pressefreiheit und der ungehinderten Arbeitsmöglichkeit von Journalisten große Bedeutung bei. Unsere Botschaft in Ankara und das Generalkonsulat in Istanbul haben sich daher sofort bei den türkischen Behörden nach dem Fall erkundigt. Das Einreiseverbot für Herrn M. E. wurde am 24. September 1997 aufgehoben. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

16. Welche Informationen hat die Bundesregierung über immer noch bestehende Einreiseverbote gegen deutsche und andere Staatsangehörige?
 - a) Wie viele Personen sind davon betroffen?
 - b) Liegt der Bundesregierung eine Liste der mit Einreiseverbot belegten Personen vor oder konnte sie in eine derartige Liste Einsicht nehmen?
 - c) Sind die Einreiseverbote gegenüber der Bundesregierung generell bzw. bezüglich einzelner Personen begründet worden?

Wenn ja, wie?

Eine Liste der mit Einreiseverbot belegten Personen ist der Bundesregierung nicht bekannt. Unser Botschafter hat die Frage der Einreiseverbote am 23. September 1997 gegenüber der türkischen Seite erneut angesprochen. Am 24. September 1997 hat der türkische Ministerpräsident Mesut Yilmaz die Aufhebung des Einreiseverbots für 21 deutsche Staatsangehörige bekanntgegeben.

17. Gedenkt die Bundesregierung gegenüber der türkischen Regierung auf eine Aufhebung der noch bestehenden Einreiseverbote gegen deutsche und andere Staatsangehörige hinzuwirken?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Plant die Bundesregierung dieses Thema anlässlich der Besuche des türkischen Außenministers Ismail Cem und des türkischen Ministerpräsidenten Mesut Yilmaz anzusprechen?

Die Bundesregierung mißt der Presse- und Meinungsfreiheit sowie der Freizügigkeit des Personenverkehrs große Bedeutung bei. Dies hat auch der Bundesminister des Auswärtigen bei dem Gespräch mit seinem türkischen Amtskollegen Ismail Cem am 12. September 1997 erneut nachdrücklich zum Ausdruck gebracht. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 verwiesen.

